

Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)

Vom 2.2.2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 7, Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001), am 28.2.2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 28 f., v. 15. März 2006) sowie am 26.2.2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 29, S. 32 ff., v. 15. März 2010), zuletzt geändert am 29.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 147, S. 150 ff., v. 17. Dezember 2013)

- Amtliche Lesefassung vom 2.1.2014 -

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung

(1) Die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Pfarrei sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben. Für die Wahl zum Pfarrgemeinderat kann der Wahlvorstand bezüglich des Wohnortes Ausnahmen zulassen für Katholiken, die am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen. Dies ist der Heimatpfarrei mitzuteilen.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

§ 1a) Familienwahlrecht

(1) Für die nächste Amtsperiode kann der Pfarrgemeinderat beim Erzbischöflichen Generalvikariat beantragen, für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat ein Familienwahlrecht einzuführen, bei dem die Wahlberechtigung eines Gemeindemitglieds mit dem Tag der Taufe gegeben ist. Das Stimmrecht der Wahlberechtigten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird stellvertretend durch deren katholische Eltern ausgeübt. Über den Antrag entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

(2) Der Pfarrgemeinderat ergänzt die Wählerliste nach § 6 dahingehend, dass den Nach- und Vornamen der Eltern nebst Angabe des Hauptwohnsitzes die Nach- und Vornamen der Kinder unter 14 Jahren zugeordnet werden. In einem Anhang der Wählerliste sind die Namen der Kinder aufzuführen, die keinen Eltern zugeordnet werden können.

(3) Die von einem katholischen Elternteil auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen gekennzeichneten Namen zählen jeweils als halbe Stimmen.

(4) Für Kinder unter 14 Jahren aus Familien mit nur einem katholischen Elternteil übt dieser das Wahlrecht allein aus. Deshalb erhält dieser Elternteil zwei Stimmzettel je Kind.

(5) Entsprechendes gilt im Falle von alleinerziehenden, getrennt lebenden oder nach bürgerlichem Recht geschiedenen Eltern. Das Wahlrecht mit zwei halben Stimmen je Kind unter 14 Jahren wird in diesem Fall von demjenigen katholischen Elternteil ausgeübt, bei dem das Kind wohnt. Ist dieser Elternteil nicht katholisch, kann der andere katholische Elternteil an den Wahlvorstand einen Antrag auf Aufnahme seines Namens in die Wählerliste stellen.

(6) Für Kinder unter 14 Jahren, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Kinderheimen oder ähnlichen Einrichtungen gemeldet sind, können die Eltern an den Wahlvorstand einen Antrag auf Aufnahme ihrer Namen in die Wählerliste der Pfarrei stellen, auf deren Gebiet diese Einrichtung liegt. Die Namen der Eltern sind dann in die Wählerliste, in der die Kinder geführt werden, nachzutragen. Die Regelungen in Absatz 3 gelten entsprechend.

(7) Für Vollwaisen unter 14 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren, deren beide Elternteile nicht katholisch sind, üben die Taufpaten das Wahlrecht unter entsprechender Anwendung des Absatz 3 aus.

(8) Der Stimmzettel ist farblich von dem Stimmzettel nach § 14 zu unterscheiden.

(9) Die Regelungen zur stellvertretenden Ausübung des Wahlrechtes gelten entsprechend für alle anderen Rechte, die sich für die Wahlberechtigten aus dieser Wahlordnung ergeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 2 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, katholisch und in die Wählerliste eingetragen ist und von dem erwartet werden kann, dass er aktiv und aufbauend im Pfarreileben mitarbeiten wird. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben. Über Ausnahmen entscheidet die Wahlkommission. Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates darstellen.

(2) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Pfarreien möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Pfarrei mit bis zu 1.500 Pfarreimitgliedern 5 bis 7,
3.000 Pfarreimitgliedern 7 bis 10,
6.000 Pfarreimitgliedern 8 bis 12,
9.000 Pfarreimitgliedern 10 bis 12,
in einer Pfarrei mit mehr als 9.000 Pfarreimitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

(2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien kann aus pastoralen Gründen das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Pfarrei bildeten, eine bestimmte und garantierte Mindestanzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für die nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf Antrag der Pfarrei festsetzen.

(3) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Pfarreimitglieder in der Pfarrei maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Pfarreimitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

(4) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl sollen die Gemeindeorte ausgewogen berücksichtigt werden.

(5) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.

§ 5 Wahlkommission, Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl sind die Wahlkommission und der Wahlvorstand verantwortlich. Sie nehmen ihre Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.

(2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin werden die Wahlkommission und der Wahlvorstand gebildet.

(3) Der Wahlkommission gehören an:

1. der leitende Geistliche,
2. ein von ihm zu berufendes Mitglied der Pfarrei,
3. zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Pfarrei,
4. zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Pfarrei.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bei der Aufstellung der Wahlkommission ist § 4 Absatz 3 zu berücksichtigen.

(4) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. der leitende Geistliche als Vorsitzender,
2. ein von ihm zu berufendes wählbares Mitglied der Pfarrei, das selbst nicht zur Wahl steht,
3. je zwei vom Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Pfarrei, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst nicht zur Wahl stehen.

(5) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Pfarrei in die Wahlkommission und den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Pfarrgemeinderates die vom Pfarrgemeinderat nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.

(6) Wahlkommission und Wahlvorstand beschließen mit Stimmenmehrheit.

(7) Wahlkommission und Wahlvorstand wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Wählerliste

(1) Der Pfarrgemeinderat stellt eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.

(2) Wahlberechtigte können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten prüfen. Zu diesem Zweck können sie beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten persönlich Auskunft aus der Wählerliste verlangen.

(3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten Auskunft aus der Wählerliste gemäß Absatz 2 verlangt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

(4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Erzbischöfliche Generalvikariat.

(5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7 Vorläufige Kandidatenliste

(1) Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von allen Kandidaten wird vorher die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl eingeholt.

(2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Dies gilt auch für die vorläufige Kandidatenliste bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Absatz 2.

(3) In der vorläufigen Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz aufzuführen. Jeder weitere Hinweis hat zu unterbleiben. Bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Absatz 2 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus verschiedenen Gebietsteilen werden in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.

(4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin hat die Wahlkommission die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang muss einen Hinweis enthalten, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Eine Ergänzung der vorläufigen Kandidatenliste durch die Wahlkommission ist ab Aushang nicht mehr möglich.

(5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste ist während aller Gottesdienste auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei ist auch das Recht auf Ergänzung der Kandidatenliste bekannt zu geben.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

1. von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist, und
3. der Ergänzungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist, der ihn der Wahlkommission zur Prüfung zuleitet.

(3) Genügt ein Ergänzungsvorschlag den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, weist die Wahlkommission den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Zurückweisung ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge, Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

(1) Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge, die ihm von der Wahlkommission zugeleitet werden. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den zu stellenden Anforderungen nicht genügt, hat er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste zu streichen. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.

(2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern ein gültiger Ergänzungsvorschlagvorliegt, ist dieser mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Aufforderung zur Wahl

Der Wahlvorstand fordert zur Wahl spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten auf. Sie muss die Wahlzeiten, den Wahlraum, den Wahlmodus enthalten sowie über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden belehren.

§ 11 Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand hat für die Herrichtung des Wahlraumes Sorge zu tragen. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.

(2) In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen.

(3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Pfarrei, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Person stattfindet.

§ 12 Wahlzeiten

(1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst, der in einer Kirche der Pfarrei stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.

(2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Raum so zu organisieren, dass eine doppelte Stimmabgabe nicht möglich ist.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die den Hergang bekundet.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Auf dem vom Wahlvorstand auszugebenden Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.
- (2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und legt ihn anschließend in die Wahlurne.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen kann, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.
- (6) Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

§ 15 Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.
- (3) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen beim Wahlvorstand eingegangen sein. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der

gemäß § 14 Absatz 6 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 16 Prüfung der Wahlscheine

(1) Nach Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Wähler. Unregelmäßigkeiten sind in der Niederschrift festzuhalten. Sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind, werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht.

(2) Zunächst werden die ungültigen Stimmen ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

(3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

§ 17 Auszählung

(1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus § 4 Absatz 2 ergebenden Besonderheiten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.

(5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Pfarrgemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 18 Wahlniederschrift

(1) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates in Verwahrung zu nehmen. Nach Rechtskraft der Wahl können die Wahlunterlagen vernichtet werden. Davon ausgenommen sind Wahl Niederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Mitteilung in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl bekanntgemacht. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 20 ist hinzuweisen.

§ 20 Einspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim bisherigen Pfarrgemeinderat zu erheben.

(2) Der bisherige Pfarrgemeinderat beschließt innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 21 wiedergegeben ist.

§ 21 Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Pfarrgemeinderates steht den in § 20 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Pfarrgemeinderat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat. Sind seit dem Wahltag sechs Wochen vergangen, kann die Wahl nicht mehr angefochten werden.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten.

(3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 22 Wahlannahme, Amtszeit, Ersatzmitglieder

(1) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb

einer Sitzung des Pfarrgemeinderates gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.

(2) Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung gemäß § 23 Absatz 1. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrei.

(5) Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Absatz 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents. Ist innerhalb des Kontingents kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die zu wählende Person vornehmlich aus dem Gebiet der Pfarrei stammen muss, für das das Mitgliederkontingent festgesetzt worden ist.

§ 23 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind von dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates einzuladen. Diese darf frühestens sechs Wochen nach dem Wahltag (Unanfechtbarkeit gemäß § 21 Absatz 1 Satz 4) und nicht vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Pfarrgemeinderates stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach dem Wahltag.

(2) Die gewählten Mitglieder können durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit bleibt davon unberührt.

§ 24 Mitteilungspflichten

Die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Name des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des vom Kirchenvorstand in den Pfarrgemeinderat entsandten Mitglieds sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat jeweils unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für während der Amtszeit eingetretene Veränderungen entsprechend.